

Vereinssatzung Landesverband der Rasse-Kaninchenzüchter

Hessen-Nassau e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landesverband der Rasse-Kaninchenzüchter Hessen-Nassau e.V..

Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 5 VR 1793 eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der Landesverband bezweckt in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. die Förderung und Verbreitung der Rassekaninchenzucht.

Zu berücksichtigen ist dabei die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zucht unter Einhaltung artgerechter Tierhaltung. Die Belange des Tierschutzes sind dabei zu beachten. Der Landesverband enthält sich jedweder parteipolitischer Tätigkeit.

Der Landesverband dient als Zusammenschluß der hessen- nassauischen Rasse-Kaninchenzüchtervereine. Er stellt deren Spitzenorgan dar. Er koordiniert die Arbeiten der Vereine zentral. Ziel des Verbandes ist die Hebung der Leistungsfähigkeit, insbesondere die Förderung und Verbreitung der Rasse-Kaninchenzucht innerhalb des Verbandsgebietes. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden.

1.
Zusammenfassung und Gliederung der Rasse Kaninchenzüchtervereine in Hessen-Nassau;
2.
Kennzeichnung der Kaninchen, verbunden mit einer geordneten Zuchtbuchführung;
3.
Vertretung der Interessen der gesamten Rasse-Kaninchenzucht im Verbandsgebiet, bei Behörden, Medien und sonstigen öffentlichen Stellen;
4.
Förderung wissenschaftlicher ärztlicher sowie praktischer Untersuchungen zur Bekämpfung von Kaninchenkrankheiten und Seuchen:
5.
der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, bei Kaninchenkrankheiten bzw. Seuchen geeignete Maßnahmen zu verordnen, die der Bekämpfung der vorgenannten Krankheiten und Seuchen dienen;
6.
die Förderung, Untersuchung, Beratung und Ausbildung von Züchtern in Wort, Schrift und Bild nach dem neuesten Stand der Wissenschaft;
7.
Durchführung von Ausstellungen;
8.
Bildung von Jugendorganisationen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Eine Einzelmitgliedschaft ist nicht möglich. Mitglieder des Vereins sind die nachstehend aufgeführten Kreisverbände des Landesverbandes der Rasse-Kaninchenzüchter Hessen-Nassau e.V.:

Alsfeld-Lauterbach, Aschaffenburg, Dillenburg, Darmstadt, Dieburg-Odenwald, Frankfurt, Gießen, Groß-Gerau, Kinzigtal, Limburg-Weilburg, Main-Taunus, Main-Kinzig, Marburg, Hochtaunus, Ried-Bergstraße, Wetterau und Wetzlar.

Ein Kreisverband ist der Zusammenschluss von den in einer Region existierenden Rassenkaninchenzüchtern die Mitglieder in einem Kaninchenzucht- oder Kleintierzuchtverein sein müssen. Bei Kleintierzuchtvereinen, mit den Sparten Kaninchen und Geflügel sind alle Vorstandsmitglieder bei beiden Landesverbänden zu melden. Die Mitglieder der Sparte Kaninchenzüchter sind dem Landesverband der Rasse-Kaninchenzüchter Hessen-Nassau e.V. und die Mitglieder der Sparte Geflügelzüchter dem Landesverband der Rasse-Geflügelzüchter Hessen-Nassau e.V. zu melden. Sofern die Mitglieder der Sparte Geflügel einem anderen LV angehören, sind diese dem angeschlossenen LV zu melden. Alle anderen Mitglieder sind wahlweise bei einem dieser Landesverbände zu melden. Außerdem sind dem Landesverband angeschlossenen nachfolgende Spezialgruppen-Vereinigungen:

Herdbuchzüchtervereinigung, Preisrichtervereinigung, Spezialclubs für bestimmte Kaninchenrassen, H.u.K.-Gruppen und Jugendgruppen.

Um einen Kreisverband Gründen zu können müssen sich mindestens 5 Vereine zusammenschließen und beim Landesverband (LV) die Gründung beantragen. Nach Freigabe vom LV ist eine Gründungsversammlung abzuhalten, in der auch ein Vorstand zu wählen ist. Zu dieser Versammlung ist der LV-Vorsitzende einzuladen. Das Gründungsprotokoll ist dem LV-Vorsitzenden in Kopie zuzusenden.

Es ist den Kreisverbänden gestattet bei stagnierenden Mitgliedern sich mit anderen Kreisverbänden zusammenzuschließen. Hierzu müssen die fusionierenden Kreisverbände einen Antrag beim LV-Vorsitzenden einreichen. Nach Freigabe vom LV ist eine Gründungsversammlung abzuhalten, in der auch ein Vorstand zu wählen ist. Zu dieser Versammlung ist der LV-Vorsitzende einzuladen. Das Gründungsprotokoll ist dem LV-Vorsitzenden in Kopie zuzusenden.

Alle Abteilungen Ver. Clubs, Herdbuch, Jugendabteilung, H.u.K.- Gruppen, HPV, die Kreisverbände (KV) und die LV- Drucksachenverteilerstelle sind berechtigt eigene Kasse zu führen. Sie sind zur unabhängigen, eigenständigen Eröffnung und Führung eines Bankkontos bei einem Geldinstitut Ihrer Wahl berechtigt .

Die zuvor genannten Abteilungen, müssen jedes Jahr einen Kassen-Jahresabschluss erstellen und diesen in ihrer jeweiligen Jahres- Hauptversammlung (JHV), bzw. die LV-Drucksachenverteilerstelle in der LV-Jahreshauptversammlung, den Mitgliedern bekanntgeben. Es ist ein Protokoll der JHV anzufertigen und dem Landesverbandsvorsitzenden in Kopie als Nachweis zuzusenden. Der LV-Kassierer verteilt seinen LV-Kassenbericht vorab in schriftlicher Form an den Gesamtvorstand und an die Kreisverbände zur Kenntnis.

Die Kreisverbände sind die Interessenvertreter der ihnen angeschlossenen Vereine gegenüber dem Landesverband und dem ZDRK.

Sie unterstützen den Landesverband bei der Verwaltungsorganisatorischen Aufgaben wie Mitgliederstatistik, Tierbestandserfassung, treuhändischen Einzug von Mitgliedsbeiträgen und entsprechenden Abfuhr an den Landesverband.

Kreisverbände und deren Mitgliedsvereine die als nicht eingetragene Vereinigungen agieren und keine Satzung haben, erkennen die Satzung des LV als eigene an.

Der LV HN ist ordentliches Mitglied beim Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. und erkennt dessen Satzung, Vorschriften und Anordnungen an.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Bedingungen abhängig zu machen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1.

Durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist und spätestens drei Monate zuvor schriftlich zu erklären ist;

2.

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit Entrichtungen der Vereinsbeiträge oder mit sonstigen, gegenüber dem Verein bestehenden finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist und nach erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat. Für den Fall der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis ist der Vereinsbeitrag bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Streichung erfolgt ist, zu zahlen.

§ 8 - Mitgliedsrechte

1.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen mitzuwirken, ist auf ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder beschränkt. Alle Mitglieder der Vereine sind in die Organe des Vereins wählbar.

2.

Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist, bis zur Erfüllung.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1.

den Verein in seiner Tätigkeit zur Förderung der Kaninchenzucht etc. zu unterstützen;

2.

den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten sowie die vom LV ausgegebenen Formulare, Vordrucke, schriftliche Genehmigungen, Ehrenurkunden mit Nadel und Drucksachen sind rechtzeitig an die örtlichen angeschlossenen Vereine auszugeben;

3.
die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen;

4.
entsprechend den Zielen und Satzungen sowie der Geschäftsordnung des Vereins zu handeln.

5.
Die Satzungen der Kreisverbände, der Ortsvereine und die Richtlinien der HuK- Gruppen sowie der Vereinigungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Landesverbands-Satzungen stehen.

§ 10 - Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Sonderbeiträgen, die für alle Bereiche gelten sollen.

2.
Der Beitrag ist nach Erhalt der Rechnung durch den LV- Kassierer fällig. Spätestens jedoch bis zum 30.06. des Jahres.

§ 11 - Strafen und Ausschluß

1.
Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im Bereich der Tierhaltung und Tierzucht sowie der ordnungsgemäßen Dokumentation der Zuchtvorgänge können vom Vorstand Verwarnungen, Verweise, **Strafen** etc. ausgesprochen werden. Widersprüche hiergegen sind gemäß der Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Verbandes zulässig.

2.
Durch den Vorstand können nach Anhörung des erweiterten Vorstandes einzelne Mitglieder bei wiederholter Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der jeweiligen Organe ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht des Widerspruchs zu. Der Ausschluß ist nach Anhörung des Mitgliedes in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beschließen. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, das Schieds- und Ehrengericht des Verbandes anzurufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

3.
Zu dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Dokumente an den Verein oder Verband zurückzugeben.

§ 12 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 13 - Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer sowie den jeweiligen Ehrenvorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

3.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wahlperiode des Vorstandes:

Im ersten Jahr wird gewählt bzw. bestätigt: 1. Vorsitzender, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Werbung, Obmann für Ehrungen und Mitgliederstatistik, Obmann für Herdbuch, Obmann für Preisrichter, Landes-Jugendleiter, 2. Schriftführer, 2. Kassierer, 4 Beisitzer und Vors. des Schieds- und Ehrengerichtes

im zweiten Jahr wird gewählt bzw. bestätigt: Kassierer, Geschäftsführer, Obmann für Schulungen, Obmann für Angora

im dritten Jahr wird gewählt bzw. bestätigt: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Obmann für Ausstellungswesen, Leiterin der H.u.K.- Gruppen, Obmann der Vereinigten Spezialclubs, Mitglieder des Schieds- und Ehrengericht.

Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

4.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er soll alle zwei Monate mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das Beschlüsse bezüglich Satzung Änderungen wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 14 - Der erweiterte Vorstand

1.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes wie vorstehend in § 13 dargestellt sowie

- dem Obmann für Schulungen *
- dem Obmann für Normal- und Kurzhaar *
- dem Obmann der Vereinigten Spezialclubs
- dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Werbung *
- dem Obmann für Ehrungen und Mitgliederstatistik *
- dem Obmann für Angora *
- dem Obmann für Herdbuch
- dem Obmann für Preisrichter
- dem Landes-Jugendleiter
- dem Obmann für Ausstellungswesen *
- der Leiterin der H.u.K.- Gruppen
- ein Mitglied des Schiedsgerichts *
- dem 2. Schriftführer *

- dem 2. Kassierer *
- und bis zu 4 Beisitzer*

2.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Aufgabe, Kommunikation und Information der einzelnen Bereiche sicherzustellen. Weiterhin beraten und entscheiden sie über Ehrungen, Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die Eingehung finanzieller Verpflichtungen auf Dauer.

3.

Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit, Mehrheitsentscheidungen, Protokollführung und sonstiger Regelungen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 entsprechend.

4.

Die vorstehend mit einem * versehenen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die anderen vorstehend angeführten Vorstandsmitglieder werden von den Untergruppierungen der Vereinszusammenschlüsse gewählt, die so von diesen Gruppierungen bestimmten Personen bedürfen für die Ausübung ihres Vorstandsamtes der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie werden alle für drei Jahre gewählt bzw. bestätigt.

§ 15 - Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung muß die Punkte Bestellung des Versammlungsleiters und Protokollführers, Bericht des Vorstandes, Kassen- und Kassenprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer und die zur Beschlußfassung vorliegenden Anträge enthalten.

3.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist, oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Ladung muß spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 15a - Wahlen und Beschlüsse

1.

Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzung Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen schriftlich, wenn dies beantragt wird oder wenn mehrere Mitglieder kandidieren.

2.

Vor der Wahl ist die Gesamtzahl der berechtigten Delegiertenstimmen festzustellen und bekannt zu geben. Für die Wahlen sind neutrale, aber nicht verwechsel- bzw. austauschbare Stimmzettel zu verwenden.

Wird nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.

Der Vorgeschlagene soll anwesend sein. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Werden 2 Personen vorgeschlagen, dann hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen. Bei dieser Wahlhandlung ergibt sich bei aller Regel bereits eine absolute Mehrheit für eine Person. Bei einer Pattsituation muß die Wahl wiederholt werden. Stellen sich mehrere Personen zur Wahl, so muß beim ersten Wahlgang eine Person die absolute Mehrheit haben. Ist dies nicht der Fall, so gehen die 2 Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang in eine Stichwahl. In der Stichwahl gilt als der gewählt, wer die von den abgegebenen gültigen Stimmen die absolute Mehrheit hat. Stimmenthaltung gibt es nicht.

3.

Vor jeder Wahl ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuß zu bilden, der die Aufgabe hat, die Verhandlung durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich bezüglich Satzung Änderungen in das Protokoll aufzunehmen.

4.

Die Stimmrechte werden wie folgt festgelegt:

Jeder Kreisverband und die dem Verein angehörenden Vereinigungen haben für je angefangene 100 versteuerte Mitglieder (Altzüchter) eine Stimme.

Jeder Kreisverbandsvorsitzende hat eine Stimme.

Jedes LV-Vorstandsmitglied hat eine Stimme, ausgenommen die unter dem letzten Absatz angehörenden Vereinigungen.

Die dem Verein angehörenden sonstigen Vereinigungen haben je eine Stimme durch ihren Vorsitzenden bzw. einen von diesen Vereinigungen bestellten Vertreter.

§ 16 - Kassenprüfer

Die Kasse wird jeweils von 2 Kassenprüfern aus einem Kreisverband geprüft.

Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Außerdem Prüfen sie die Kasse der Drucksachenverteilerstelle.

Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nicht Kassenprüfer werden.

Sollte ein Kassenprüfer ausfallen, entsendet der jeweilige Kreisverband einen Ersatz-Kassenprüfer.

§ 17 - Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen. Vorsitzender des Ausschusses ist ein Mitglied des Vorstandes.

§ 18 - Ehrengericht

1.

Der Verband richtet ein Schieds- und Ehrengericht ein, das über jedwede Art von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes und seiner Mitglieder zu entscheiden hat.

2.

Das Schieds- und Ehrengericht besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung des Verbandes für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.

3.

Die Tätigkeit des Schieds- und Ehrengerichts ist an die Schieds- und Ehrengerichtsordnung und an die einschlägigen §§ des BGB gebunden. Die Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes sind gemäß der Satzung der Vereine und des Verbandes zu fällen. Vor der Beschreitung des Rechtsweges ist die Streitsache dem Schieds- und Ehrengericht zur Beschlußfassung vorzulegen.

4.

Das Schieds- und Ehrengericht wählt in eigener Zuständigkeit seinen Vorsitzenden. Die weitere Zusammensetzung liegt in der Zuständigkeit des Gremiums. Das Schieds- und Ehrengericht wird nur auf Weisung des 1. Vorsitzenden tätig.

5.

Die Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts sind endgültig. Eine Berufung gegen Beschlüsse ist nicht möglich.

§ 19 - Ehrungen

Die Ehrungen des Vereins erfolgen aufgrund einer vom Vorstand auszuarbeitenden Richtlinie hierfür. Über Ehrenmitgliedschaften beschließt der Vorstand.

§ 20 - Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur auf Antrag des Vorstandes oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder durch ordnungsgemäß und der Abgabe des Antrages und seiner Begründung einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zuvor sind alle Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen dem Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Rasse-Kaninchenzucht zu verwenden hat.

Diese Satzung, gültig vom 17.05.1998, ist durch die JHV am 16.05.1999, 26.05.2002, 21.05.2006, 21.05.2017 ,27.05.18 ,19.05.2019 und am 01.02.2026 ergänzt worden.

Jürgen Riedel
1. Vorsitzender

Yanik Rickert
2. Vorsitzender

Horst Werner
Kassierer

Reinhard Pötz
Schriftführer